

BUNDESDENKMALAMT

Hofburg

Säulensiege

A-1010 Wien

Herrn

Stefan S

Architekt

A-4444 X

Wien, 17. Oktober 2009

B E S C H E I D

Über Ihren Antrag vom 22.10.2009 auf Bewilligung der Zerstörung und Veränderung eines Denkmals ergeht vom Bundesdenkmalamt folgender

S p r u c h :

1. Ihrem Antrag vom 22.10.2009 auf Bewilligung der Zerstörung und Veränderung des Denkmals „Vierkanthof mit Mühlviertler Steinbloßmauerwerk“ auf dem Grundstück EZ 144/KG X, Gemeinde X wird teilweise stattgegeben und die Bewilligung zur Veränderung des Denkmals durch Einbau von Fenstern der Marke XII gemäß § 5 Abs 1 Denkmalschutzgesetz erteilt.
2. Das Mehrbegehren auf Abtragung der südlichen Seite des unter Denkmalschutz stehenden Vierkanthofs auf dem Grundstück EZ 144/KG X wird gemäß § 5 Abs 1 Denkmalschutzgesetz abgewiesen.
3. Ihr Antrag auf Bewilligung der gänzlichen Abtragung der neben dem Vierkanthof stehenden Scheune auf dem Grundstück EZ 144/KG X wird gem § 5 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 zurückgewiesen.

Begründung

I. Sie sind Eigentümer eines alten Bauernhofes mit typischem Mühlviertler Steinbloßmauerwerk in der Gemeinde X, Bezirk Freistadt, Oberösterreich. Dieser Vierkanthof wurde mit Bescheid vom 7.1.2000 unter Denkmalschutz gestellt, da er wegen seines außerordentlich guten Zustands zu den wenigen noch beinahe original erhaltenen Bauwerken seiner Art zählt. Die besondere Bedeutung des Hofes liegt gerade in seiner Gestalt als Vierkanthof.

Der beabsichtigte Abriss der südlichen Hofseite des Vierkanthofes würde mehr Licht in die Wohnräume lassen, die Besonderheit eines Vierkanthofes würde jedoch durch den Abriss einer Seite zur Gänze verloren gehen, und der historische und kulturelle Wert des Gebäudes wäre zerstört.

Der Austausch der alten Fenster des Vierkanthofes durch neue Fenster der Marke XII, die sich gut in das Gebäude integrieren, würde den Vierkanthof beheizbar machen und die Innenräume somit vor Feuchtigkeit schützen.

Die neben dem Vierkanthof stehende Scheune steht nicht unter Denkmalschutz. Sie wurde vor 20 Jahren errichtet und ist unter künstlerischen, kulturellen und historischen Gesichtspunkten als durchschnittlich zu beurteilen.

II. Als Beweismittel wurden herangezogen: PV, Stellungnahme des Denkmalbeirates, Denkmalschutzbescheid vom 7.1.2000, Pläne. Der Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den genannten Beweismitteln.

III. Gemäß § 5 Abs 1 Denkmalschutzgesetz (im Folgenden kurz DMSG) bedarf die Zerstörung sowie jede Veränderung eines Denkmals unter Denkmalschutz gemäß § 4 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 DMSG der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

Ein Denkmal im Sinne des DMSG ist gem § 1 Abs 1 leg cit ein von Menschen geschaffener, unbeweglicher oder beweglicher Gegenstand von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Die neben dem Vierkanthof stehende Scheune ist kein Denkmal iSd § 1 Abs 1 DMSG. Da sie erst vor 20 Jahren erbaut wurde und nach künstlerischen und kulturellen Gesichtspunkten als durchschnittlich gilt, weist sie nicht die für ein Denkmal nach DMSG erforderliche geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung auf. Sie steht in der Folge auch nicht unter Denkmalschutz. Eine Zerstörung oder Veränderung ist daher nicht bewilligungspflichtig, der auf die Scheune bezogene Antrag auf denkmalbehördliche Bewilligung der Zerstörung war daher zurückzuweisen.

Ihr Vierkanthof mit dem typischen Mühlviertler Steinbloßmauerwerk ist gemäß dem Denkmalschutzbescheid aus 2000 ein unter Denkmalschutz stehendes Denkmal. Sowohl die Zerstörung als auch jede Veränderung Ihres Vierkanthofes ist daher gem § 5 Abs 1 DMSG bewilligungspflichtig.

Als Zerstörung eines Denkmals gilt gemäß § 4 Abs 1 Z 1 DMSG dessen faktische Vernichtung und zwar auch dann, wenn noch einzelne Teile erhalten geblieben sind, deren Bedeutung jedoch nicht mehr derart ist, dass die Erhaltung der Reste weiterhin im öffentlichen Interesse gelegen wäre. Die Erhaltung liegt nach § 1 Abs 2 DMSG dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Wesentlich ist auch, ob und in welchem Umfang durch die Erhaltung des Denkmals eine geschichtliche Dokumentation erreicht werden kann.

Unter einer bewilligungspflichtigen Veränderung eines Denkmals versteht § 4 Abs 1 DMSG jede Maßnahme, die den Bestand (Substanz), die überlieferte (gewachsene) Erscheinung oder künstlerische Wirkung des Denkmals beeinflussen könnte.

Das Niederreißen der südlichen Seite ihres Vierkanthofes ist die Zerstörung eines Denkmals im Sinne des § 4 Abs 1 Z 1 DMSG. Durch das Niederreißen der vierten Seite bleibt zwar noch ein dreiseitiger Hof erhalten; diesem käme aber keine historische oder kulturelle Bedeutung mehr zu. Die Bedeutung des Hofes in seiner derzeitigen Gestalt liegt gerade darin begründet, dass es sich um einen Vierkanthof handelt und dieser mit dem typischen Mühlviertler Steinbloßmauerwerk auf Grund seines außerordentlich guten Zustands zu den wenigen noch beinahe original erhaltenen Bauwerken seiner Art zählt. Die Besonderheit des Hofes als Vierkanter würde durch den Abriss einer Seite zur Gänze verloren gehen, die Erhaltung des restlichen Gebäudes liegt nicht mehr im öffentlichen Interesse. Das Niederreißen der südlichen Seite Ihres Vierkanthofes ist daher als Zerstörung eines Denkmals bewilligungspflichtig.

Der Einbau neuer Fenster stellt eine Veränderung eines Denkmals im Sinne des § 4 Abs 1 DMSG dar, da durch die neuen Fenster die Erscheinung des Vierkanthofes beeinflusst werden könnte. Auch der Einbau neuer Fenster der Marke XII ist daher nur nach behördlicher Bewilligung zulässig.

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Maßnahmen bei Gefahr im Verzug im Sinne von § 4 Abs 2 DMSG. Unbedingt notwendige Absicherungsmaßnahmen, die eine Zerstörung oder Veränderung eines Denkmals im Sinne des § 4 Abs 1 DMSG darstellen und daher grundsätzlich bewilligungspflichtig sind, können nach § 4 Abs 2 DMSG bei Gefahr im Verzug ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes getroffen werden, derartige Maßnahmen müssen aber

gleichzeitig dem Bundesdenkmalamt angezeigt werden. Unbedingt notwendige Absicherungsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug sind in Ihrem Fall jedoch nicht ersichtlich.

Bei der Entscheidung über die Erteilung der beantragten Bewilligung hat das Bundesdenkmalamt nach § 5 Abs 1 DMSG alle vom Antragsteller geltend gemachten oder von Amts wegen wahrgenommenen Gründe, die für eine Zerstörung oder Veränderung sprechen, gegenüber jenen Gründen abzuwägen, die für eine unveränderte Erhaltung des Denkmals sprechen. Bei Veränderungen von Denkmalen, die zugleich eine dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objektes bewirken, hat das Bundesdenkmalamt diesen Umstand besonders zu beachten. Fraglich könnte sein, ob die dauernde wirtschaftlich gesicherte Erhaltung des Objekts nur – wie es der letzte Satz des Abs 1 ausdrücklich vorsieht - bei einer Veränderung oder auch bei einer Zerstörung des Denkmals von der Behörde in die Interessenabwägung einzubeziehen ist. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (1769 BlgNR 20. GP) wird klargestellt, dass auch bei der Zerstörung eines Denkmals alle Gründe des Antragstellers, auch solche wirtschaftlicher Natur zu berücksichtigen sind. Im Fall einer bloßen Veränderung verleiht der letzte Satz des § 5 Abs 1 DMSG diesen Erwägungen besonderes Gewicht.

Fraglich ist weiters, ob der Gesetzgeber der Behörde bei dieser Entscheidung Ermessen einräumt. Der Gesetzestext ist diesbezüglich nicht eindeutig. Im Zweifel ist aber im Hinblick auf das Legalitätsprinzip von einer zwingenden Entscheidung auszugehen.

Im Zuge der Interessenabwägung hat die Behörde daher zunächst zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen den Vierkanthof bewohnbar machen sollen und so seine wirtschaftlich gesicherte Erhaltung bewirken. Für jede Maßnahme ist in der Folge im einzelnen zu prüfen, ob diese für die Wohnbarmachung notwendig ist und die mit ihr verbundene Zerstörung bzw Veränderung rechtfertigt und welche Konsequenzen diese Maßnahme nach sich zieht, die möglicherweise gegen die Veränderung bzw Zerstörung sprechen. Diese Abwägung ergibt hinsichtlich des Abrisses der südlichen Seite Ihres Vierkanthofes Folgendes: Dadurch würde der geschichtliche und kulturelle Wert des Gebäudes zur Gänze eingebüßt. Dies wäre im Sinn einer Interessenabwägung nur dann zulässig, wenn besonders gewichtige Gründe für die Maßnahme ins Treffen geführt werden. Der Abriss der vierten Seite würde zwar mehr Licht für die Wohnräume bringen, für die Wohnbarmachung des Gebäudes ist dieses aber nicht zwingend notwendig. Der mit dem Abriss der vierten Seite des Gebäudes verbundene Vorteil vermag daher nicht den damit verbundenen Nachteil aufzuwiegen. Der Abriss der vierten Seite ist daher nicht bewilligungsfähig.

Bezüglich des Einbaus neuer Fenster wiegt die Beeinflussung der Erscheinung des Vierkanthofes durch die neuen Fenster der Marke XII gegenüber den Vorteilen aus diesem Einbau bei weitem weniger schwer: Die Fenster lassen sich gut in das Gebäude integrieren, sie schützen zudem vor eindringender Feuchtigkeit und ermöglichen die Heizbarkeit des Gebäudes, was auch zur Erhaltung der Substanz beiträgt. Der Einbau der neuen Fenster ist daher bewilligungsfähig.

Das Bundesdenkmalamt als zuständige Behörde gem § 5 Abs 1 DMSG hatte den Antrag – nach Anhörung des Denkmalbeirates gem § 5 Abs 5 DMSG – bezüglich der Abtragung der südlichen Seite des Vierkanthofes somit abzuweisen, die Veränderung des Vierkanthofes durch Einbau neuer Fenster jedoch zu bewilligen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen ab Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur* erheben. Die Berufung ist schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <http://www.....gv.at> beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für das Bundesdenkmalamt
Siegmond Schützer
(Dipl.Ing. Siegmund Schützer)

* Vgl das BundesministerienG in der geltenden Fassung.